



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2019/089	
- öffentlich -	Datum: 18.09.2019	
FD 5.3 Regionalentwicklung	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin	
	Bearbeiter/in: Willig, Per	
Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.09.2019	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
11.11.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Novellierung der Förderrichtlinie zu beschließen.
2. Der Kreistag beschließt, die Novelle zur Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Für die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurden vom Kreistag mit Beschluss vom 26.03.2018 2.258.800 € zur Verfügung gestellt. Nach 18 Monaten Laufzeit, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich wird, liegt der Mittelabfluss im Rahmen der Förderrichtlinie derzeit hinter den Erwartungen zurück.

Antragssumme	Förderung 33 %	Zuschuss Baulastträger Kreis	Gesamtfördersumme
1.091.185,83 €	268.090,70 €	45.233,70 €	313.324,42 €

Auszug aus dem Quartalsbericht zur Entwicklung im Rahmen der Förderrichtlinie zur barrierefreien Sanierung von Haltestellen

I. Gründe für die Entwicklung

Für die antragstellende Gemeinde bleibt die Restsumme im Rahmen der Förderung stellenweise, beispielsweise bei Haltestellen mit Busbucht, relativ hoch. Im Folgenden hierzu ein Beispiel:

Für eine Gemeinde hat sich für ihre beiden Haltestellen eine förderfähige Summe in Höhe von 69.210,40 € (beide Fahrtrichtungen) im Rahmen der Vorplanung ergeben. Daher erhält sie den Förderhöchstsatz in Höhe von jeweils 8.250,00 €. Es verbleiben demnach noch Kosten von insgesamt über 50.000,00 € bei der Gemeinde.

Darüber hinaus ergab sich auch aus den Gesprächen mit den Zuständigen vor Ort, dass diese Restsummen für die Gemeinden erhebliche Investitionen darstellen. Auch bei Haltestellen an Kreisstraßen liegt ein großer Teil der Kosten nach dem für den Kreis erstellten Rechtsgutachten aus dem Jahre 2015 bei mindestens einer Fahrtrichtung bei der Gemeinde. Weshalb bei den über dreißig Haltestellen an Kreisstraßen der Mittelabfluss ebenso gering ist.

II. Weiteres Vorgehen

Aus eingangs genannten Gründen wird vorgeschlagen:

- Die Entwicklung an den *Kreisstraßen* sollte gefördert werden. Dafür wird vorgeschlagen, dass die Bestandteile, die nach dem Rechtsgutachten in der Baulastträgerschaft der Gemeinden liegen (beispielsweise der Gehweg), statt mit 33 % mit 75 % gefördert werden.
- Ebenso soll die Förderquote für die Gemeinden an Gemeindestraßen auf 50% erhöht werden.
- Darüber hinaus soll die Förderungshöchstsumme im Zuge der Kostensteigerungen der Baubranche von 25.000 auf 30.000 € erhöht werden.
- Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass der Landrat durch eine Öffnungsklausel die Möglichkeit erhalten soll, die Grenze der Maximalsumme für Haltestellen an Kreisstraßen entfallen zu lassen, wenn nach sorgfältiger Prüfung der Planungsunterlagen keine Kostenreduktion möglich ist. Dies gilt als Beispiel insbesondere für die Haltestellen in Kreiszuständigkeit an besonderen Einrichtungen in urbanem Umfeld, wie Kultureinrichtungen mit höherer Fahrgastfrequenz. Dadurch können sich durch besonders aufwendige städtebauliche Lagen sowie Busbuchten im Rahmen der Vorplanung auch Kosten von bis zu 80.000,00 € ergeben.
Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden auch, komplexere Projekte umsetzen zu können.

- Darüber hinaus wird vorgeschlagen die Möglichkeit zu schaffen, Knotenpunkte im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes, sofern notwendig, barrierefrei herzurichten und zu 100 % zu fördern.

Nähere Informationen sind in der Synopse zur Novellierung der Förderrichtlinie dargestellt.

Relevanz für den Klimaschutz:

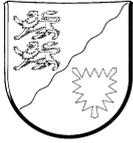
Durch ein gutes ÖPNV- Angebot kann der Individualverkehr verringert werden. Dadurch kann auch der CO₂-Ausstoß reduziert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden keine weiteren finanziellen Auswirkungen entstehen.

Anlage/n:

Synopse zur Novellierung der Förderrichtlinie zur barrierefreien Sanierung von Bushaltestellen.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen

18.09.2019

- Novellierung der Förderrichtlinie zur barrierefreien Sanierung von Bushaltestellen -

Derzeitiger Stand	Veränderung
<h4>1. Zuwendungszweck Rechtsgrundlage</h4>	
<p>1.1 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in barrierefreie Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in Städten, Ämtern und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde.</p> <p>1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von 2 Mio. € (sog. Windhund-Prinzip).</p>	
<h4>2. Gegenstand der Förderung</h4>	
<p>Gefördert werden, sofern sie nicht durch andere Maßnahmen gefördert werden:</p> <p>2.1 der barrierefreie Um- oder Ausbau von Bushaltestellen, die nach der „Vorschlagsliste barrierefrei auszubauender Haltestellen“ der Priorität 1a oder 1b zugeordnet sind (siehe Anlage 01) und für die die Zuständigkeit gemäß den Vorgaben des Rechtsgutachtens über die „Zuständigkeit für den Um-bau von Bushaltestellen“ bei dem Kreis bzw. den Städten, Ämtern und Gemeinden liegt,</p> <p>2.2 sowie dafür notwendige Planungskosten. Hierbei sind folgende Randbedingungen zu beachten:</p> <p>a) Bei Haltestellen an Bundes- und Landesstraßen kann im Falle geteilter Baulast der von der Um- oder Ausbaumaßnahme betroffenen Straßenteile eine Förderung nur für diejenigen Teile, die in die gemeindliche Zuständigkeit fallen, erfolgen. Voraussetzung ist, dass mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als den Straßenbaulastträ-</p>	

ger Bund bzw. Land vertretender Behörde Einvernehmen über die Zuständigkeit und dementsprechende Kostenaufteilung erzielt wird.

b) Im Falle des Vorliegens von vertraglichen Sonderregelungen bezüglich der Baulast bzw. Zuständigkeit der von der Haltestellenanlage betroffenen Straßenteile werden Einzelfallprüfungen des Gegenstands der Förderung vorgenommen (vgl. 5.2).

c) Sollten Zuschüsse durch das Gesetz über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Art. 143c Abs. 1 des Grundgesetzes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden in Schleswig-Holstein bestehen, so bezieht sich der Zuschuss des Kreises auf die übrig bleibenden Kosten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Städte und Gemeinden sowie Ämter des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen der Gewährung einer Zuwendung sind, dass

4.1 die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Barrierefreiheit dient und in der Anlage 01 als erforderliche Maßnahme Darstellung findet.

4.2 das beantragte Vorhaben zur vollständigen Barrierefreiheit des Haltestellenbereiches führt. Sollte dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten am Standort nicht möglich sein, sollte im direkten Umfeld nach einem alternativen Standort gesucht werden bzw. die Neuordnung des Straßenraumes (Schließung einer Busbucht bzw. Bau eines Buskaps), der Zukauf eines Grundstücks (oder -teiles), der Einsatz von 22-24 cm hohen Sonderbordsteinen oder die Erstellung eines verkürzten erhöhten Haltestellenbereiches zu prüfen. Sollte es keine vernünftigerweise leistbaren Alternativen geben, kann vom Fördermittelgeber geprüft werden, ob eine eingeschränkte Barrierefreiheit ebenfalls zuwendungsfähig ist.

4.3 der Zuwendungsempfänger den geförderten Haltestellenbereich nach seiner Fertigstellung eigenständig zu unterhalten und zweckentsprechend zu nutzen hat.

4.4 der Zuwendungsempfänger sicherzustellen hat, dass der geförderte Haltestellenbereich

jedem für diesen Bereich konzessionierten Verkehrsunternehmen diskriminierungsfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

4.5 zum Zeitpunkt der Bewilligung mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein darf. Die Maßnahmen müssen grundsätzlich ausführungsfähig sein und spätestens ein Jahr nach Bewilligung abgeschlossen werden können. Die Kosten dürfen nicht infolge zu aufwändiger Planung überhöht und daher mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unvereinbar sein. Maßgeblich für die Gewährung der Fördermittel ist der Bewilligungsbescheid des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung oder als einmalige Anschubfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Das Gesamtbudget beträgt hierbei 2 Mio. Euro.

5.2 Der Zuschuss beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Haltestellen, die nach den Vorgaben des Rechtsgutachtens über die „Zuständigkeit für den Umbau von Bushaltestellen“ in Verbindung mit der Anlage 01 der Priorität 1a oder 1b zugeordnet sind und im Rahmen der Baulast in die Zuständigkeit des Kreises fallen. Bei Haltestellen, die der Priorität 1a oder 1b zugeordnet sind und bei denen die Zuständigkeit bei den Gemeinden liegt, beträgt der Zuschuss 33 %. Selbige Staffelung gilt für die entstehenden Planungskosten gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). Gesonderter Prüfung bedürfen Fälle, in denen ein Baulastträger und ein Dritter eine abweichende Vereinbarung über die Straßenbaulast oder über die Herstellung und Unterhaltung von Straßenteilen getroffen haben.

5.2 a) Der Zuschuss beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Haltestellen, die nach den Vorgaben des Rechtsgutachtens über die „Zuständigkeit für den Umbau von Bushaltestellen“, in Verbindung mit der Anlage 01, der Priorität 1a oder 1b zugeordnet sind und im Rahmen der Baulast (Kreisstraße) in die Zuständigkeit des Kreises fallen. **Bestandteile von Haltestellen an Kreisstraßen deren Baulast bei einer Gemeinde liegt, werden zu 75 % gefördert.** Selbige Staffelung gilt für die entstehenden Planungskosten gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI).

Standorte die im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes des Kreises Rendsburg Eckernförde Knotenpunkte darstellen werden ebenso zu 100% gefördert.

b) Bei Haltestellen, die der Priorität 1a oder 1b zugeordnet sind und bei denen die **Zuständigkeit bei den Gemeinden liegt, beträgt der Zuschuss 50 %.** Selbige Staffelung gilt für die entstehenden Planungskosten gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). Gesonderter Prüfung bedürfen Fälle, in denen ein Baulastträger und ein Dritter eine abweichende

	de Vereinbarung über die Straßenbaulast oder über die Herstellung und Unterhaltung von Straßenteilen getroffen haben.
5.3 Die Maximalsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Haltestelle beträgt 25.000 € für die baulichen Maßnahmen, sowie 3.750 € für die Planungskosten.	5.3 Die Maximalsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Haltestelle beträgt 30.000 € für die baulichen Maßnahmen, sowie 5.000 € für die Planungskosten. Sollte diese Summe bei Haltestellen an Kreisstraßen überschritten werden, kann der Landrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über einen Wegfall der Maximalsumme entscheiden.
5.4 Die Standards richten sich nach dem Leitfaden zur Barrierefreiheit der NAH.SH für den Kreis Rendsburg-Eckernförde und beinhalten: - Hochbord und Buskapsteine, Bodenindikatoren (Warnstreifen parallel zur Bordsteinkante), Betonformsteine, Pflasterung, Untergrund, Haltestellenmast, Tragschicht, Decke (genauer definiert im Anhang)	
5.5 Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.	
6. Verfahren - Antragsstellung, Entscheidung, Prüfungsrecht	
6.1 Bewilligungsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.	
6.2 Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung mit den folgenden Unterlagen an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu richten:	
<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Vorhabens mit Darstellung des gegenwärtigen und geplanten Zustandes, • Für die Beurteilung nötige Pläne, insbesondere Lageplan, Längsschnitt, Regelquerschnitte, Grunderwerbspläne und -verzeichnis, • Sonderpläne (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt), soweit sie zur Darstellung der Bauwerke erforderlich sind, • Kostenzusammenstellung (ggf. mit eingeholten Angeboten), • Finanzierungsübersicht, Antragskopien auf Zuwendungen Dritter. 	
6.3 Die Förderung bereits begonnener Vorhaben ist ausgeschlossen.	
6.4 Die Antragsteller sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel sicherzustellen und dies nach Abschluss der Maßnahme unter Beifügung eines zahlenmäßigen Nachweises unverzüglich dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mitzuteilen.	

6.5 Nachträgliche Abweichungen von den mit dem Antrag eingereichten Bau- und Planungsunterlagen sind der Bewilligungsbehörde mit Begründung vorzulegen.

FB2 FG Mobilität



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage - öffentlich - FD 2.1 Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr	Vorlage-Nr:	VO/2019/024-001
	Datum:	04.09.2019
	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in:	Rennekamp, Barbara
Neufassung der Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.09.2019	Regionalentwicklungsausschuss	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der am 14.08.2019 im Regionalentwicklungsausschuss vorgestellte Entwurf der Kreisverordnung wurde zu Gunsten der Unternehmen geändert.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Ursprungsentwurf Taxenordnung	Änderungen
2. Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags b) über 3 km bis einschließlich 6 km (T2n) 2,00 € und c) über 6 km (T3n) 1,65 €	2. Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags b) über 3 km bis einschließlich 6 km (T2n) 2,05 € und c) über 6 km (T3n) 1,85 €
4. Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi, welches nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu 9 Personen -einschließlich Fahrer- geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag erhoben, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden. Der Zuschlag beträgt 5,00 €	2. Der Grundpreis für jede Inanspruchnahme einer Taxe mit mehr als 6 Fahrgästen (Großraumtaxen) beträgt werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr 5,80 € und werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags 6,80 €. Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr a) bis einschließlich 6 km (T1) 2,65 € b) über 6 km (T2) 2,20 €

	werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags	
a)	bis einschließlich 3 km (T1n)	2,75 €
b)	über 3 km bis einschließlich 6 km (T2n)	2,65 €
c)	über 6 km (T3n)	2,20 €

Ein Entwurf der Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist beigegefügt. Die Verordnung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

.

Relevanz für den Klimaschutz:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Entwurf der Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde



**Kreisverordnung
über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

vom _____

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 11. Januar 2012 (GVObI. 2012 S. 2808) wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. 1992 S. 243, 534) die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde wie folgt neu gefasst:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 2

Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen innerhalb des in Absatz 1 abgegrenzten Gebietes sind Festentgelte. Sie setzen sich aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Zeitpreis sowie etwaigen Zuschlägen wie folgt zusammen:

1. Der Grundpreis für jede Inanspruchnahme einer Taxe mit 1 bis 6 Fahrgästen beträgt

werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr	3,50 € und
werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags	4,00 €.

Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt

werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr

a) bis einschließlich 3 km (T1)	2,10 €
b) über 3 km bis einschließlich 6 km (T2)	2,05 €
c) über 6 km (T3)	1,75 €

werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags

a) bis einschließlich 3 km (T1n)	2,30 €
b) über 3 km bis einschließlich 6 km (T2n)	2,05 €
c) über 6 km (T3n)	1,85 €

2. Der Grundpreis für jede Inanspruchnahme einer Taxe mit mehr als 6 Fahrgästen (Großraumtaxen) beträgt

werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr	5,80 € und
werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags	6,80 €.

Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt

werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr

a) bis einschließlich 6 km (T1)	2,65 €
b) über 6 km (T2)	2,20 €

werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags

a) bis einschließlich 3 km (T1n)	2,75 €
b) über 3 km bis einschließlich 6 km (T2n)	2,65 €
c) über 6 km (T3n)	2,20 €

3. Die Anfahrt zur Bestellerin/zum Besteller erfolgt innerhalb der Betriebssitzgemeinde kostenlos. Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde kann, wenn die Fahrt nicht zur oder durch die Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt, folgender Kilometerpreis erhoben werden (TA):

1,50 €

Zeitpreise sind nicht zu berechnen.

4. Der Zeitpreis beträgt 36,00 € je Stunde.
5. Der zu entrichtende Beförderungspreis ist in Fortschaltungen von 0,10 € zu berechnen.

§ 3

Besondere Ausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe kann entsprechend den Aufwendungen berechnet werden.

§ 4

Fahrtweg

Der Fahrgast ist, soweit nichts anderes gewünscht ist, auf dem kürzesten Weg zum Fahrtziel zu bringen.

§ 5

Zurückweisung einer Taxe

Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die die Bestellerin bzw. der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, ist der Grundpreis nach § 2 Nr. 1 bzw. bei Großraumtaxen nach Nr. 2 zu entrichten. Außerhalb der Betriebsitzgemeinde wird der Kilometerpreis für die Anfahrt, wenn die Fahrt nicht zur oder durch die Gemeinde des Betriebsitzes zurückführt, nach § 2 Nr. 3 hinzugerechnet.

§ 6

Entrichtung des Beförderungsentgeltes

1. Das Beförderungsentgelt des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt fällig.
2. Wenn die Zahlungsunfähigkeit eines Fahrgastes zu besorgen ist oder bei Fahrten die über den Pflichtfahrbereich hinausgehen, kann eine Vorauszahlung vereinbart werden.
3. Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden des Fahrpersonals unterbrochen und die Weiterfahrt dadurch erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast nicht zu einer Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Bereits gezahltes Entgelt ist zurückzuzahlen.

§ 7

Sondereinbarungen

Sondereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 und 3 PBefG geahndet. Die Strafgesetze bleiben unberührt.

§ 9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Fassung vom 23. Januar 2015 außer Kraft.

Rendsburg, den _____

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Dr. Rolf-Oliver Schwemer



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/018-001
- öffentlich -	Datum:	03.09.2019
FD 5.3 Regionalentwicklung	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in:	Weit, Kirsten
Appell der Gemeinde Schinkel zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.09.2019	Regionalentwicklungsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 14.08.2019 wurde der Beschluss des Ausschusses für Schulen, Jugend, Sport und Soziales der Gemeinde Schinkel vom 06.06.2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Darin appelliert die Gemeinde Schinkel u. a. an die Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde, eine angemessene Beförderungsgesamtdauer der Kinder möge in die Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung aufgenommen werden.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Vergleich auf Kreisebene zeigt, dass nach den hier vorliegenden Schülerbeförderungssatzungen der anderen Kreise in Schleswig-Holstein kein anderer Kreis eine angemessene Beförderungsgesamtdauer in seiner Satzung definiert hat.

Der Kreis als Aufgabenträger für den ÖPNV wird bei der Ausschreibung des Regionalverkehrs darauf achten, dass die Beförderungszeit der Schülerinnen und Schüler möglichst kurz ist.

Im Fall der Gemeinde Schinkel benötigt aktuell die Linie 832 für die Strecke Schinkel/Gastwirtschaft bis zum Schulzentrum Gettorf (Ankunft 07:15 Uhr, 08:15 Uhr) ca. 20 Minuten. Nach den jetzigen Planungen würde ab 2021 die Linie 35 ab Schinkel/Gastwirtschaft bis zum Schulzentrum Gettorf (Ankunft 06:50 Uhr, 07:12 Uhr, 07:47 Uhr) nur noch 15 Minuten benötigen.

Im Hinblick auf die laufenden Planungen zur Ausschreibung des Regionalverkehrs, in die derart umfangreiche Änderungen nicht mehr integriert werden können, rät die Verwaltung davon ab, eine angemessene Beförderungsdauer in die Schülerbeförderungssatzung aufzunehmen.

Nach Umsetzung der Planungen zum Regionalverkehr besteht die Möglichkeit, die Beförderungszeiten zu Ende 2021 entsprechend zu evaluieren.

Relevanz für den Klimaschutz:
entfällt

Finanzielle Auswirkungen:
./.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2019/078
- öffentlich -		Datum:	03.09.2019
FD 5.3 Regionalentwicklung		Ansprechpartner/in:	Hetzel, Sebastian
		Bearbeiter/in:	Pomrehn, Ilona
Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen des Regionalentwicklungsausschusses			
vorgesehene Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
25.09.2019	Regionalentwicklungsausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz:
entfällt

Finanzielle Auswirkungen:
entfällt

Anlage/n:
Bericht

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses in öffentlicher Sitzung

- Stand: 03.09.2019 –

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	erledigt am	Bemerkungen / Hinweise
1	11.06.2019	Der Regionalentwicklungsausschuss bittet die Kreisverwaltung, ein Konzept zur Wohnraumentwicklung im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu erstellen. Mehrere Punkte sind im Konzept aufzugreifen.	Fachdienst Regionalentwicklung		in Bearbeitung
2	14.08.2019	Der Regionalentwicklungsausschuss gibt mit seinem Beschluss folgende Empfehlung ab: Der Regionalentwicklungsausschuss spricht sich grundsätzlich für das geplante Gewerbeflächenmonitoring 2020 – 2022 aus. Die erforderliche Unterstützung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde soll im Rahmen der regulären Haushaltsberatungen Berücksichtigung finden.	Fachdienst Regionalentwicklung		
3	14.08.2019	Neufassung der Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde ➤ Regelmäßige Information über den Fortgang in dieser Angelegenheit	Fachdienst Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr		In dem am 14.08.2019 vorgestellten Entwurf der Kreisverordnung wurden anschließend noch Änderungen vorgenommen. Diese Änderungen werden dem Regionalentwicklungsausschuss am 25.09.2019 vorgestellt.